

## Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

## Darmstadt, 1887

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

urn:nbn:de:hbz:466:1-78001

Der Civil-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- a) der Berufung gegen Endurtheile, und
- β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Straf-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

- a) der Revision gegen Urtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungs-Inftanz, und
- 3) der Revision gegen solche Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im Uebrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Ober-Staatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgesetzt und mit der Beauffichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ift.

Gerichts fchreiberei etc.

Umfang

u. Abstufung

d. Gerichte.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protocolle, die Aufbewahrung der Acten, die Beforgung des Caffenwefens etc. obliegt. Auch ift von Wichtigkeit, dass die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäfts-Locale durch die Justiz-Verwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessene Unterbringung auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte ein fehr verschiedener. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; eben fo können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bezw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, so wie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justiz-Verwaltung nach dem örtlichen Bedürfniffe, eben so die Zutheilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

Da nach Vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfanges ein sehr verschiedener ist, insbesondere sür die Amts- und Landgerichte, fo werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgetheilt.

Es bestehen beispielsweise in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für I Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr

Diesem Stufengange gemäß find auch die Raumbedürfnisse im Einzelnen fest gestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden foll.

## 2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

Lage, Raum-

Bei Anlage der Gerichtshäufer gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes daffelbe, was bei anderen, im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in u. Bemessung dieser Hinsicht betont wurde. Dem gemäs sind fast sämmtliche Gerichtshäuser auf allfeitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Bauftelle errichtet.



Für Vertheilung und Bemeifung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ift vor Allem zu berückfichtigen, dass dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet feien.

Hiernach find hauptfächlich die Gerichtsfäle, fodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Haufes zu bemeffen und anzuordnen.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2 m bei einer Tiefe von etwa verbindungs 6,0 m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume fich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäufern und in den Juftizpaläften der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nöthige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größeren Flurhallen finden fich vor Allem in den französischen Gerichtshäusern, dort salles des pas perdus 175) geheißen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden <sup>176</sup>). Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine fog. Wartehalle größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshaufe zu Leipzig war eine folche ausdrücklich aufgenommen 177), und im Geschäftshause für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II 178) ift eine folche vorhanden. Im Juftizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle 179) angeordnet, welche im Wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bezw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3 m Breite anzulegen find.

Sämmtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, dass sie von gut beleuchteten Corridoren aus zugänglich find. Um an Koften zu fparen, werden meist Mittel-Corridore, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt find, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach gestrebt, die Corridore durch zweckmäßig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Corridore beträgt mindestens 2,2 m; bei Landgerichten wird meist ein Mass von 2,5 m, auch 2,8 m gewählt.

Liegen zu beiden Seiten eines Corridors Zimmer und ift derfelbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0 m erhöht.

In jedem Gerichtsfaale find drei, je mit befonderem Eingange verfehene Haupttheile abzuscheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Berathungszimmer der Richter aus gelangt. Vor diefer Abtheilung muß Raum fein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Vertheidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Die Vorführung der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Theil des Saales, erfolgt gewöhnlich



<sup>175)</sup> Siehe Theil IV, Halbbd. 1 dieses "Handbuches" (Art. 193, S. 208).

<sup>176)</sup> Eine Innenansicht der salle des pas perdus im Justizpalast zu Paris sindet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207).

<sup>177)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

<sup>178)</sup> Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, 7.
179) Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, so wie in Theil IV, Halbbd. 1 den Grundriss dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228).

durch die in der Mitte der Langfeite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Corridor aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publicum, welches bei den Schwurgerichtsfälen und Strafkammern größer zu bemeffen ist, als bei den Civilkammern. Besondere Zugänge vom Vorplatz oder Corridor aus führen auch in diesen Theil des Saales.

Nebenräume.

Neben jedem Verhandlungsfaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Berathungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in größeren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte außer den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsversahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

Die Lage der Verhandlungsfäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist massgebend für die Grundrisbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

174. Hafträume In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte find stets Hafträume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt bei dem Schöffengerichtsfaal eine Zelle von etwa 8 bis 10 qm Grundsläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgericht je 2 Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Äbmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungs-Gesangene vorhanden, wie es bei den kleineren Amtsgerichten häusig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Haftraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafträume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, dass sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dassür zu sorgen, dass die Angeklagten auf dem Wege vom Gefängniss bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit Niemand in Verkehr treten können.

Aborte.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als für das Publicum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist Gewicht darauf zu legen, dass dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzusinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Corridor Sorge zu tragen 180).

176. Dienstwohnungen. Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur in so weit Bedacht zu nehmen, als es die Bewachung und Unterhaltung derselben verlangt.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hasträume für Unterbringung von Untersuchungs-Gefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswarts versieht.

Für Amtsrichter find nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt nothwendig machen.

<sup>180)</sup> Ueber die Abort- und Pissoir-Anlage im Justizpalast zu Dresden siehe Theil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414. S. 324) dieses \*Handbuches\*.

Für die Abtheilungen für Civil- und Straffachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Acten zu beschaffen.

Dieselben können im Erdgeschofs in gewölbten Räumen, eben sowohl aber auch in den oberen Geschoffen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vortheil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, dass der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, so weit hierzu der erforderliche Platz verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Juftiz-Verwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; deren Beschaffung liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

Werden sie jedoch, etwa in versügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten fie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch find die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren find, reichlich groß und keinesfalls unter 1,8 m Breite herzustellen.

Sind mehrere Gerichte in einem und demfelben Gebäude vereinigt, fo empfiehlt fich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und befonderem Bibliothekar; anderenfalls müffte für jedes Gericht eine befondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Secretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen follte, in den Berathungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

## 3) Besondere Bestandtheile und Einrichtungen.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungsfaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in

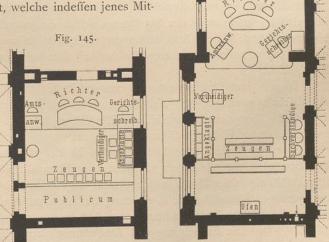
Schäffen gerichtsfaal

diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstossenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmeffungen desselben find 6,0  $\times$  9,5 m = 57 qm; doch finden in Folge örtlicher Verhältniffe Abweichungen hiervon flatt, welche indeffen jenes Mit-

telmass meistens wenig

verändern.

Die nähere Einrichtung eines folchen Schöffenfaales ift aus Fig. 145 u. 146 erfichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abtheilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte,



Criminalgerichtshaus zu Moabit.

Schöffengerichtsfaal im Amtsgerichtshaus zu Stettin.

Fig. 146.

12

Handbuch der Architektur. IV. 7.